Amtsblatt
für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2026	17.11.2026	Nummer 49



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Einladung

zur **2. Öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oberallgäu**

am Dienstag, den 24.11.2026 um 14:00 Uhr bis vorauss. 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen (1. OG Südbau),
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen

Tagesordnung:

1. Bekanntgaben - Sozialraumbüro Immenstadt
2. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses am 07.07.2026
3. Verfahrenslotsen - Tätigkeitsbericht 2025/2026
4. Heilpädagogische Tagesstätte - Unterschriftenliste
5. BayKiBiG Reform - Auswirkungen auf die Kindertagespflege
6. Funktionsstellenpauschale (Beschluss)
7. Haushaltsentwicklung 2026 und Haushaltsplanung 2027 (Beschluss)
8. Behandlung von Anträgen
9. Verschiedenes

gez.
Christian Wilhelm
Landrat

208

Bekanntmachung des Schulverbandes für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum -

Einladung

zur 50. Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes
für das Sonderpädagogische Förderzentrum – Teilzentrum –
Kempten (Allgäu) am

Donnerstag, 26. November 2026
10.00 Uhr

in der „kleinen Aula“ der Schule, Ostbahnhofstraße 57, Kempten (Allgäu)

Tagesordnung

öffentlich

1. Wahl des Schulverbandsvorsitzenden und dessen Stellvertretung

2. Bericht zur Schulentwicklung (Schulleitung)

3. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2025

4. Haushaltsvollzug 2026

5. Stellenplanangelegenheiten:
   Überleitung der Planstellen SPFZ/101, SPFZ/102 und SPFZ/103 in die neue Entgeltordnung

6. Haushaltssatzung 2027
   6.1 Haushaltssatzung - Beschluss
   6.2 Stellenplan 2027 – Beschluss
   6.3 Finanzplanung 2026 – 2030 - Beschluss

7. Verschiedenes

Kempten (Allgäu), 12.11.2026
Schulverband für das Sonder-
pädagogische Förderzentrum
- Teilzentrum - Kempten (Allgäu)

Christian Schoch
Oberbürgermeister

206

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 10.11.2026, (Bpl.Nr. 0672/26) den Anbau eines Wintergartens an die bestehende Doppelhaushälfte Sonnentauweg 22 in Sonthofen, (Fl.Nr. 1455/14), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 2.37 und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.

Julia Hög 203

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;
Gewässerausbau zur Sanierung der Ufersicherung an der Leubas bei Flur Nr. 340 und 339/3, Gemarkung Lauben;
Antragsteller: Herr Wolfgang Hippich, Rosenau 50, 87437 Kempten

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Herr Wolfgang Hippich beantragte beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, mit Antrag vom 22.07.2026 die Plangenehmigung für die Sanierung der Ufersicherung an der Leubas in Lauben.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Der Vorhabensträger plant auf seinem Grundstück Flur Nr. 340, Gemarkung Lauben, den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes und die anschließende Neuerrichtung eines Wohngebäudes mit Garage. Der das Grundstück zur Leubas abgrenzende befestigte Böschungsbereich ist in einem schlechten Zustand und soll daher für die Umsetzung des Wohnbaus ertüchtigt werden.

Die bestehende Uferböschung ist stark bewachsen und wurde über die letzten Jahrzehnte immer wieder vom Anlieger selbst bereichsweise mit Betonplatten, vermörtelten Steinen und behelfsmäßigen Verbauten gegen Erosion geschützt.

Es ist daher geplant, den vorhandenen Uferverbau rückzubauen. Das beim Aushub anfallende Erdreich wird für die geplante Geländeanhebung des zu bebauenden Grundstücks verwendet. Die Ufersicherung wird aus Wasserbausteinen der Größenklasse CP 800/1200 hergestellt. Als Unterbau dient ein unsortiertes Schroppengemisch CP 0/150. Für den Fußstein des Verbaus werden die größten Steine verwendet, diese werden zu mindestens 2/3 der Steingröße in die Gewässersohle eingebunden, damit auch bei lokalen Sohleintiefung der Leubas die Standsicherheit des Verbaus sichergestellt ist. Es ist geplant den Uferverbau mit einer Neigung zwischen maximal 2:1 und 1:1 herzustellen. Am Beginn und Ende des Ausbaubereichs wird der Steinsatz an die bestehenden Ufer angeglichen, sodass jeweils ein gleichmäßiger Übergang vom neuen zum bestehenden Uferabschnitt entsteht.

Die Andienung zum Baufeld erfolgt über das Grundstück Flur Nr. 340. Zum Abbruch und zur Neuerrichtung der Ufersicherung wird abschnittsweise ein Reißdamm im Gewässerbett der Leubas notwendig, um den Abfluss während der Baumaßnahme vom direkten Baubereich abzuhalten.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin 204

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Benachrichtigung

(gem. Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz VwZVG)

Herr Ahmad Soufan,

letzte bekannte Anschrift: 87561 Oberstdorf, Am Weiher 11

zurzeit unbekannten Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück:

Ein Schreiben des Jobcenters Oberallgäu vom 11.11.2026
Aktenzeichen: 3100/219770

beim Jobcenter des Landratsamtes Oberallgäu,
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
in der Eingangszone

während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Durch diese öffentliche Zustellung wird eine Frist (z.B. Widerspruchsfrist nach § 84 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Dauer des Aushangs: bis 15.12.2026

Unterschrift der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. des zuständigen Sachbearbeiters:

_____
Sonthofen, den 11.11.2026

205

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;
Gewässerausbau zur Gewässerrenautierung „Konstanzer Ach“ (Abschnitt 3) im Bereich der Flur Nrn. 1121 und 1122, Gemarkung Thalkirchdorf in Oberstaufen;
Antragsteller: Markt Oberstaufen, Schloßstr. 8, 87534 Oberstaufen

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Marktgemeinde Oberstaufen beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Renaturierung eines rund 200 m langen Abschnitts (Bauabschnitt 3) der Konstanzer Ach, Flur-Nrn. 1121 und 1122, Gemarkung Thalkirchdorf.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Konstanzer Ach wurde in der Vergangenheit begradigt und auf einen schmalen Hauptstrom eingeengt, wodurch die natürliche Gewässerdynamik und Strukturvielfalt verloren gingen. Ziel der Maßnahme ist die ökologische Aufwertung und die Verbesserung der Gewässerhabitate.

Hierzu soll das Gewässerbett aufgeweitet und naturnah gestaltet, eine Niedrigwasserrinne angelegt sowie die Uferböschungen abgeflacht und standortgerecht bepflanzt werden. Zusätzlich sind ingenieurbiologische Ufersicherungen und die Einbringung naturnaher Sohlsubstrate vorgesehen.

Im nördlichen Bereich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop Nr. 8426-0158 mit seggen- und binsenreichen Nasswiesen sowie Wiesenbrütervorkommen.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (standortbezogene Vorprüfung) wurde die Belastbarkeit der Schutzgüter (§ 2 UVPG) geprüft. Trotz vorübergehender Beeinträchtigungen des Biotops während der Bauphase ist langfristig eine ökologische Aufwertung des Gewässers und seiner Uferbereiche zu erwarten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzziele ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

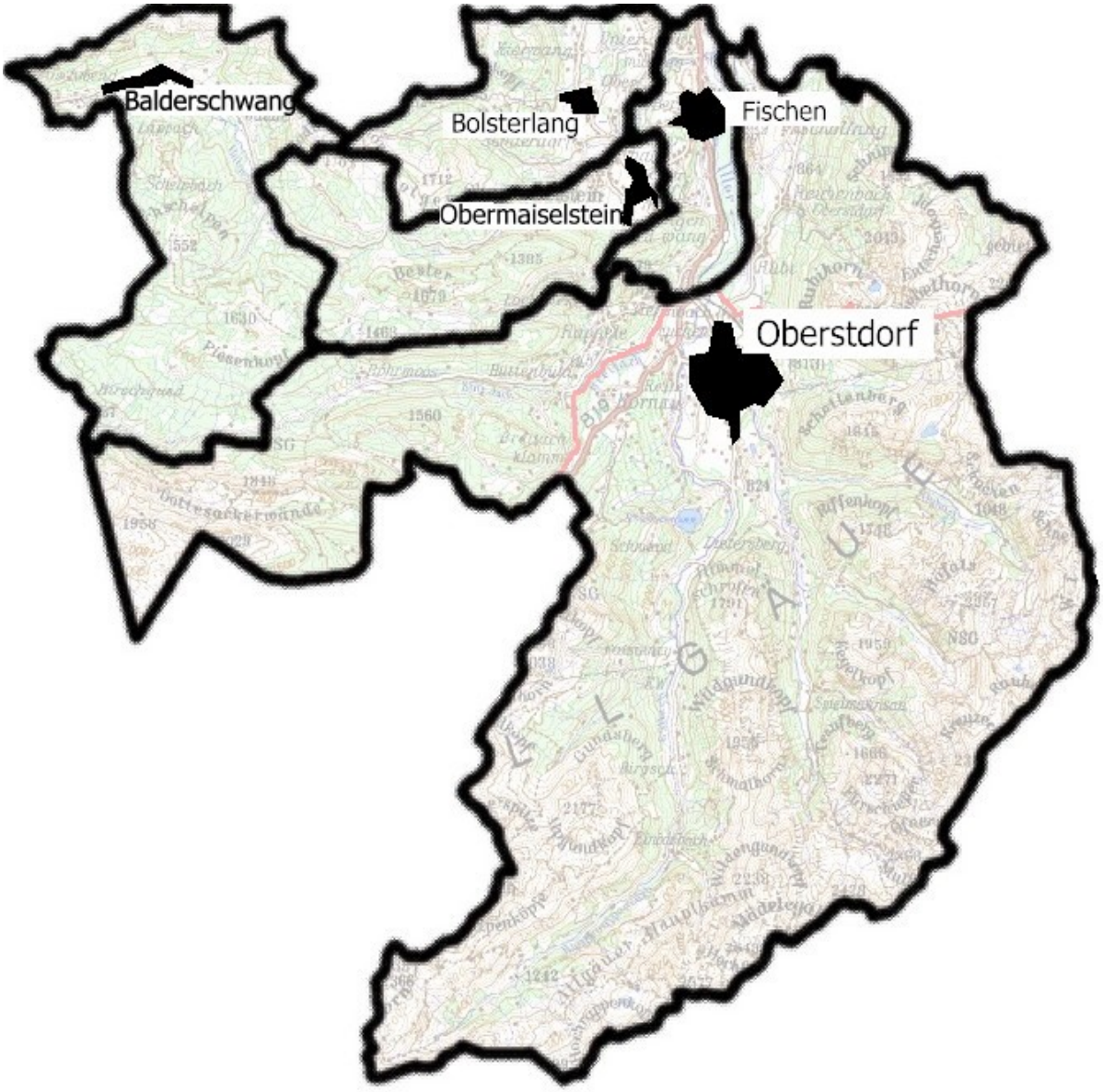
Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig. Die maßgeblichen Unterlagen zur Entscheidung können beim Landratsamt Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, eingesehen werden.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Schmid 207

Bekanntmachung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)

Verbandssatzung



Schulverbandsgebiet

Die Regierung von Schwaben hat durch Rechtsverordnung vom 29.08.1969 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2005 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Seite 137) für das Gebiet des Marktes Oberstdorf, Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu, Obermaiselstein, Schöllang und Tiefenbach als Verbandsschule errichtet.

Die Grundschule Fischen i. Allgäu gehört ausdrücklich nicht zum Schulsprengel der Volksschule Oberstdorf.

Durch Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 15/2010) umfasst der Sprengel der Hauptschule Oberstdorf (Jahrgangsstufen 5 mit 9) des Marktes Oberstdorf sowie der Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein und erhielt die Bezeichnung „Mittelschule Oberstdorf“

Diese Bezeichnung wurde durch die Regierung von Schwaben am 26.10.2010 beurkundet.

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 43 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)
(Verbandssatzung)

erlassen:

§ 1Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Volksschule – jetzt Mittelschule – Oberstdorf als Verbandsschule
(2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Oberstdorf und die Gemeinden Balderschwang, Bolsterlang, Fischen i. Allgäu und Obermaiselstein.
(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Verordnung der Regierung von Schwaben vom 23.10.2010 festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule „Mittelschule Oberstdorf“.
(4) Der Schulverband führt folgenden Namen „Schulverband der Volksschule Oberstdorf (Mittelschule)“
(5) Der Schulverband hat seinen Sitz in Oberstdorf.

§2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die/der Schulverbands-vorsitzende.

§3 Schulverbandsversammlung

(1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus
   a) den ersten Bürgermeistern/innen der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG) und
   b) daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt die/der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Aufgaben des Schulverbandes werden entsprechend Art. 34 Abs. 1 KommZG grundsätzlich von der Schulverbandsversammlung wahrgenommen. Die Schulverbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§4 Schulverbandsvorsitzende/r

(4) Die Schulverbandsversammlung wählt gemäß Art. 35 KommZG aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren die/den Schulverbandsvorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter.

(5) Gemäß Art. 36 Abs. 2 KommZG vollzieht die/der Schulverbandsvorsitzende die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der/dem ersten Bürgermeister/in zukommt, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 3 der Schulverbandsversammlung vorbehalten sind.

§5 Rechtsstellung der/des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung

(6) Die/Der Schulverbandsvorsitzende, ihr/sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse übertragen werden.

(7) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören (§ 3 Abs. 1 Buchst. a) haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

(8) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung (§ 3 Abs. 1) erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 30,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung, eines Ausschusses oder eines Arbeitskreises, soweit sie von der/dem Schulverbandsvorsitzenden oder ihrem/seinem Vertreter einberufen wurden.
Soweit sie mehr als 3 km vom Sitzungsort entfernt wohnen, erhöht sich die Entschädigung um 5,00 Euro.

(9) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner:
   a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
   b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;
   c) wenn sie selbstständig Tätig sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz von 30,-- Euro für jede Sitzung;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 30,-- Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(10) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Absätzen 3, 4 Buchstaben c) und d) wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1 Satz 2 GO).

(11) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(12) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§6 Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

§7 Geschäftsführung des Schulverbandes

Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Gemeindeverwaltung desjenigen Verbandsmitgliedes bestimmt, welches die/den Schulverbandsvorsitzende/n stellt. Für die Aufwendungen zum Führen der Geschäftsstelle (Verwaltungs- und Kassengeschäfte) erhält das betroffene Schulverbandsmitglied eine Entschädigung entsprechend der Vereinbarung vom 01.03.2018 und den ggf. künftig dazu abgeschlossenen ändernden oder ergänzenden Vereinbarungen.

§8 Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden durch die Markt-/Gemeindekasse desjenigen Verbandsmitgliedes geführt, welcher die Aufgaben der Geschäftsstelle des Schulverbandes obliegen.

§9 Rechnungsprüfung

(13) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(14) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Der Rechnungsprüfungs-ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§10 Finanzierung des Schulverbandes

(15) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(16) Gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG wird die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

§11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung oder für den Fall, dass in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband ausscheidet, findet eine Vermögensauseinandersetzung nach Art. 47 KommZG zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§12 Bekanntmachungen des Schulverbandes

Die Bekanntmachungen des Schulverbandes erfolgen im Amtsblatt des Marktes Oberstdorf.

§13 Inkrafttreten

(17) Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

(18) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 11.09.2025 außer Kraft.

Oberstdorf, 02.11.2026

Schulverbandsversammlung des
Schulverbandes der Volksschule Oberstdorf
(Mittelschule)

Chantalle Schubert
Schulverbandsvorsitzende und
Erste Bürgermeisterin

197

Sonthofen, den 17.11.2026

Digital signiert von Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu
DN: cn=Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu, c=DE
Datum: 2026.11.17 13:53:41 +01'00'

Amtsblatt, Landratsamt Oberallgäu

Christian Wilhelm
Landrat